

Anwaltsprüfung Herbstsession 2025

Staats- und Verwaltungsrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

Bund

- Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (Istanbul Übereinkommen; SR 0.631.24)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)
- Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
- Reglement vom 20. November 2006 für das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131)
- Tarif vom 31. März 2006 für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.1)
- Reglement vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.3)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32)
- Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2)
- Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110)
- Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerdekommision (VETHBK; SR 414.110.21)
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0)
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01)
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)

Kanton Luzern

- Gesetz vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz vom 10. Mai 2010 über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. 260)
- Geschäftsordnung vom 26. März 2013 für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL Nr. 263)
- Verordnung vom 26. März 2013 über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV; SRL Nr. 265)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit diesen vorstehend genannten Erlassen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Allgemeine Hinweise

- Insgesamt können 70 Punkte erzielt werden (Fall 1: 35 Punkte, Fall 2: 35 Punkte). Die bei den einzelnen Teilaufgaben bzw. Teilfragen zu Fall 1 erzielbaren Punkte sind jeweils angegeben.
- Antworten werden nur bei der jeweiligen Aufgabe bzw. Teilaufgabe, zu der sie gegeben werden, berücksichtigt. Verweise auf die Antworten bei anderen Aufgaben, Teilaufgaben bzw. Fragen werden nicht berücksichtigt.
- Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, die mit der Aufgabe bzw. Frage nichts zu tun haben.
- Die Antworten sind in ganzen, prägnanten und verständlichen Sätzen auszuformulieren und mit den einschlägigen, exakt genannten rechtlichen Grundlagen (Artikel bzw. §§ inklusive Absätze, Buchstaben, Ziffern, etc.) zu belegen. Bloss stichwortartige Hinweise genügen nicht.
- Die Antworten sind angemessen zu gliedern.

Fall 1

[35 Punkte]

Sachverhalt

Der 1972 geborene Gregor erlitt im Jahr 2003 einen Unfall. Seit diesem Unfall leidet er unter kognitiven Einschränkungen. Nachdem Gregor anfangs 2024 sein Biologiestudium an der Universität Bern abgeschlossen hatte, entschied er sich, noch ein Masterstudium in Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich zu machen.

Der Masterstudiengang in Umweltnaturwissenschaften soll gemäss dem Studienreglement und dem Kompetenzraster der ETH Zürich die Basis für eine wissenschaftliche Tätigkeit auf hohem akademischem Niveau legen, für die Bearbeitung komplexer Probleme mit analytischen Herangehensweisen qualifizieren, allgemein berufsrelevante Fähigkeiten fördern und die Absolventinnen und Absolventen zu Fach- und Führungskräften in Universitäten, Forschungsinstitutionen, Umwelt- und Planungsbüros, Behörden sowie einschlägigen Abteilungen in Banken, Versicherungen und Industrie ausbilden. Die Studierenden sollen beim Abschluss des Masterstudiums in Umweltnaturwissenschaften unter anderem über die hierfür erforderlichen zentralen fachlichen und methodischen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, wozu auch das wissenschaftliche Arbeiten, das Aufsuchen von Literatur und Unterrichtsmaterialien, das Analysieren und Verfassen von Texten, der Umgang mit verschiedenen Online-Plattformen, das Herunterladen von Software auf diesen Online-Plattformen sowie das Auffinden und Bearbeiten von Daten und Informationen, überhaupt eine eigenverantwortliche Studien- und Selbstorganisation sowie das selbständige Aneignen von Wissen in neuen Gebieten, gehören. All diese Kompetenzen und Fähigkeiten würden das Masterstudium in Umweltnaturwissenschaften letztlich auszeichnen. Die notwendigen 120 Kredit-Punkte für den Abschluss des Masterstudiums lassen sich durch Vorlesungen und damit zusammenhängende Leistungsnachweise (60 Kredit-Punkte) sowie die daneben hinzukommenden weiteren Studienleistungen eines Berufspraktikums (30 Kredit-Punkte) sowie einer Masterarbeit (30 Kredit-Punkte) erwerben.

Zum Masterstudium in Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich wurde Gregor anfangs Juli 2025 zugelassen. Eine Woche nach Erhalt des Zulassungsentscheids ersuchte Gregor die ETH Zürich, ihm eine persönliche Assistenz für technisch-administrative Arbeiten, die nicht unmittelbar dem Wissenserwerb und dem Erlernen des Prüfungsstoffs dienen, zu organisieren und zu bezahlen. Diese persönliche Assistenz sollte am besten eine Mitstudierende bzw. ein Mitstudierender sein, die bzw. der dieselben Unterlagen auch für sich besorgen und sich in denselben Veranstaltungen und Prüfungen einschreiben müsse.

Sein Gesuch begründete er mit seiner stark eingeschränkten Arbeits- und Studierfähigkeit. Als Beilage zu seinem Gesuch reichte Gregor eine ärztliche Bestätigung des ihn behandelnden Neurologen ein, gemäss der seine generelle Arbeits- und Studierfähigkeit (d.h. das Pensum, das er zu Arbeits- und Studienzwecken aufzuwenden in der Lage sei) nur rund 20% betrage (d.h. rund einem 20%-Pensum entspreche; weitere Aussagen enthält die ärztliche Bestätigung nicht). Deshalb sei es ihm seines Erachtens nicht möglich, solche technisch-administrativen Tätigkeiten – wie etwa das Zusammensuchen, Organisieren, Herunterladen und Ausdrucken von Unterlagen der Lehrveranstaltungen auf verschiedenen Online-Plattformen der ETH Zürich oder aber Anmeldeformalitäten für einzelne Lehrveranstaltungen – auszuüben. Für solche Verwaltungsarbeiten würde er bereits ein Pensum von mindestens zwanzig Prozent aufwenden müssen, wodurch er keine Kapazität für sein eigentliches Studium mehr hätte.

Nach Eingang seines Gesuchs nahm die Leiterin der Studienadministration der ETH Zürich Kontakt mit Gregor auf. Sie bot ihm an, mit ihm zielgerichtete Massnahmen zur Kompensation seiner bestehenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu besprechen und zu vereinbaren, und machte ihm dabei verschiedene Vorschläge solcher möglicher Massnahmen. Insbesondere schlug sie Gregor auch die Zuhilfenahme diverser spezialisierter, ETH-interner Anlaufstellen für Studierende vor, so insbesondere für den Umgang mit neuen Plattformen, Suchsystemen und Bibliotheken. Um die für ihn nützlichen Unterstützungs- und/oder Kompensationsmassnahmen festlegen zu können, schlug sie zudem auch eine medizinische Abklärung von Gregors Beeinträchtigungen und deren konkreten tatsächlichen Auswirkungen auf sein angetretenes Masterstudium durch eine bestimmte, explizit genannte vertrauensärztliche, unabhängige Gutachterstelle vor. Diese Gutachterstelle verfüge über grosse Erfahrung mit solchen Abklärungen und über ein gutes Netzwerk von Medizinerinnen verschiedener Fachgebiete. Gregor lehnte diese vorgeschlagenen Unterstützungsangebote der ETH Zürich, insbesondere eine unabhängige vertrauensärztliche Begutachtung, die er angesichts der seiner Meinung nach bereits hinreichend bekannten Sachlage für nicht hilfreich und nur unnötig belastend hielt, ebenso kategorisch ab wie auch das gemachte Angebot, seine Situation mit ihm zu besprechen.

Die ETH Zürich wies das Gesuch von Gregor mittels Verfügung vom 19. August 2025, die Gregor am 20. August 2025 rechtsgültig eröffnet wurde, ab. Gregor ist mit dieser Verfügung der ETH Zürich nicht einverstanden. Er kontaktiert Sie daher per E-Mail in Ihrem Anwaltsbüro und hätte gerne Ihren juristischen Ratschlag zu einigen Fragen.

Aufgabe

Verfassen Sie eine **Aktennotiz**, in der Sie die folgenden, von Gregor gestellten Fragen detailliert beantworten:

1. Welche ordentlichen Rechtsmittel stünden Gregor gegen die Verfügung der ETH Zürich (bzw. gegen später ergangene Rechtsmittelentscheide) über *sämtliche möglichen Instanzen innerhalb der Schweiz* zur Verfügung?

Zeigen Sie *je Rechtsmittel* insbesondere auch auf:

- a) ob Gregor befugt wäre, das jeweilige Rechtsmittel zu erheben;
- b) innert welcher Frist das jeweilige Rechtsmittel zu erheben ist;
- c) was mit dem jeweiligen Rechtsmittel gerügt werden kann (*Rügegründe*) und von der Rechtsmittelbehörde geprüft wird (*Kognition*);
- d) das damit jeweils verbundene Kostenrisiko (im Fall des Unterliegens), das Sie soweit möglich auch betragsmässig *beziffern*.

(Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Gregor die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt.)

[15 Punkte]

2. Wie sieht die Rechtslage aus und wie stehen Gregors Prozesschancen? Hat Gregor einen Anspruch darauf, dass ihm die beantragte persönliche Assistenz organisiert und bezahlt wird?

[20 Punkte]

Fall 2

[35 Punkte]

Sachverhalt

Die X. AG mit Sitz in der Schweiz und die Y. GmbH mit Sitz in Deutschland sind Teil derselben Unternehmensgruppe. Die X. AG organisiert als Spediteurin Transporte für Kunden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. April 2021 beauftragte sie teilweise ausländische Frachtführer/innen, so auch die Y. GmbH, mit grenzüberschreitenden Transporten. Diese transportierten mit im Ausland immatrikulierten, in der Schweiz nicht verzollten und unversteuerten Lastwagen, denen in der Schweiz immatrikulierte und verzollte Anhänger angehängt waren, Waren vom Ausland in die Schweiz und von der Schweiz ins Ausland.

Nachdem die Ware bei der Empfängerin in der Schweiz abgeladen war, nahmen die Lastwagen der Y. GmbH dort in 1540 Fällen gegen Entgelt sowie im Auftrag der X. AG leere, in der Schweiz verzollte Anhänger mit schweizerischen Nummernschildern auf und fuhren diese an einen anderen Ort in der Schweiz, wo die Anhänger entweder abgestellt oder für die Fahrt ins Ausland beladen wurden. Als die zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Taubenstrasse 16, 3003 Bern, gehörende Zollkreisdirektion Basel, Sektion Zollfahndung, im Rahmen einer Untersuchung von diesen innerhalb der Schweiz erfolgten Fahrten erfuhr, stellte sie der X. AG und der Y. GmbH im September 2021 mit Anhörbriefen je die Nacherhebung von Abgaben (Zoll und Mehrwertsteuer) für die ihres Erachtens durchgeführten 1540 Inland- bzw. Binnentransporte in Aussicht. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und Erhalt der Stellungnahmen der X. AG und Y. GmbH stellte die Zollkreisdirektion Basel sodann der X. AG als auch der Y. GmbH je mit Nachforderungsverfügung vom 23. November 2021 einen von diesen beiden Unternehmen unter solidarischer Leistungspflicht insgesamt einmal geschuldeten Gesamtbetrag von CHF 216'684.45 (Zoll und Mehrwertsteuer für 1540 Inland- bzw. Binnentransporte mit insgesamt 39 Lastwagen) in Rechnung.

Gegen die Nachforderungsverfügungen der Zollkreisdirektion Basel vom 23. November 2021 erhoben die X. AG und die Y. GmbH am 6. Dezember 2021 je separat Beschwerde bei der Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zollfahndung. Die Oberzolldirektion wies beide Beschwerden am 2. Oktober 2023 je mittels Verfügung ab. Die dagegen von der X. AG und der Y. GmbH am 30. Oktober 2023 wiederum je separat bei der hierfür zuständigen Rechtsmittelbehörde erhobenen ordentlichen Rechtsmittel, in denen sie je die vollumfängliche Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 2. Oktober 2023 beantragten, sodass weder Zollabgaben noch Mehrwertsteuer/Einfuhrsteuer betreffend die in der Verfügung genannten Sachverhalte geschuldet seien, wies die

angerufene Rechtsmittelbehörde nach erfolgter Vereinigung der beiden Verfahren (Nr. A-4004/2024 und Nr. A-4008/2024) mit Urteil vom 27. September 2024 ebenfalls ab.

Gegen dieses Urteil vom 27. September 2024 erhoben die X. AG und die Y. GmbH, beide gemeinsam vertreten durch Rechtsanwalt Z., am 25. Oktober 2024 das dagegen zur Verfügung stehende ordentliche Rechtsmittel. Dabei beantragten sie die Aufhebung des Urteils vom 27. September 2024 wie auch der Verfügungen der Oberzolldirektion vom 2. Oktober 2023, damit im Ergebnis weder Zollabgaben noch Mehrwertsteuer/Einfuhrsteuer betreffend die in den Verfügungen genannten Sachverhalte geschuldet seien. Ihren Antrag begründeten sie unter Bezugnahme auf alle jeweils einschlägigen, in ihrer Eingabe konkret genannten rechtlichen Bestimmungen insbesondere damit, (a.) dass es sich bei den durchgeführten fraglichen Transporten nicht um Zollabgaben und Mehrwert-/Einfuhrsteuerfolgen auslösende Inland- bzw. Binnentransporte handle und, (b.) dass eines ihrer Grundrechte, welches sie ebenfalls konkret nennen, verletzt sei. Im darauffolgenden Rechtsmittelverfahren verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung, während das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Abweisung des erhobenen Rechtsmittels beantragte. Die X. AG und Y. GmbH replizierten mit Eingabe vom 14. Januar 2025. Weitere Stellungnahmen beziehungsweise Eingaben erfolgten danach nicht mehr.

Aufgabe

Als Mitarbeiter/in der Instanz, bei der das letztgenannte Rechtsmittel der X. AG und der Y. GmbH gegen das Urteil vom 27. September 2024 eingereicht wurde, werden Sie heute mit der Redaktion des entsprechenden Entscheids betraut.

Verfassen Sie diesen **Entscheid** (inkl. **Deckblatt, Erwägungen und Rechtsspruch**; *Hinweis: den Erwägungen vorangehende Ausführungen zum Sachverhalt werden bei dieser Aufgabe weder verlangt noch bepunktet und können von Ihnen weggelassen werden*).

Gehen Sie bei der Entscheidredaktion davon aus, dass im laufenden Verfahren **nur strittig ist, ob überhaupt Zollabgaben und Mehrwertsteuer/Einfuhrsteuer geschuldet** sind, jedoch **nicht deren betrags- bzw. frankenmässige Bemessung** (das heisst Ausführungen zur betrags- bzw. frankenmässigen Bemessung allenfalls geschuldeter Zollabgaben und einer allenfalls geschuldeten Mehrwertsteuer/Einfuhrsteuer können von Ihnen weggelassen werden).

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Alain P. Anderhub